

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Staatsministerin Christa Stewens



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Herrn Bundesminister
Olaf Scholz, MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

_____ Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/022/18/08

Datum
02.10.2008

**Neuorganisation des SGB II; Eckpunkte des BMAS und Gegenpositionen der
Unionsländer**

_____ Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für die Vorlage von Eckpunkten des BMAS danke ich Ihnen. Ich darf im Namen der Kolleginnen und Kollegen der Unionsländer sagen, dass diese Eckpunkte noch keine geeignete Grundlage zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses vom 14. 7. 08 darstellen. Im Folgenden darf ich Ihnen die Haltung der Unionsländer zu den wesentlichen Sachkomplexen nennen.

a) ZAG (ARGE)

• **Mehr Gestaltungsrechte der Länder**

Die Eckpunkte des BMAS sehen eine Zuordnung des ZAG zum Bund vor, also eine Errichtung des ZAG unmittelbar durch Bundesgesetz; die unmittelbare Aufsicht über die ZAG liegt beim Bund, es gelten die Informationstechnik (IT) des Bundes, Zustellungs- und Vollstreckungsrecht des Bundes, Datenschutzrecht des Bundes. Nach den vom BMAS vorgelegten Eckpunkten sollen die ZAG keine Diensttherreneigenschaft erhalten.

Die vorgelegten Eckpunkte des BMAS enthalten keine ausreichenden Mitgestaltungsrechte der Länder, deshalb kann der skizzierte Lösungsvor-

schlag des BMAS von den Unionsländern nicht akzeptiert werden.

- **Umsetzungsverantwortung beim ZAG, Gewährleistungsverantwortung bei den Einzelträgern**

Die Eckpunkte des BMAS sehen einen unbeschränkten Weisungsdurchgriff der Einzelträger gegenüber dem ZAG bzgl. des jeweiligen Aufgabenkreises vor. Diese Lösung entspräche dem früheren „Rollenpapier“. In der Folge könnte der Bund, dem die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit zukommt, mittelbar auch in das ZAG hineinregieren (soweit Weisungsdurchgriffe der Bundesagentur für Arbeit möglich sind, könnte die Bundesagentur für Arbeit der Auffassung des Bundes zur Durchsetzung verhelfen); Entsprechendes gälte für die Länder, die die Aufsicht über die Kommunen führen.

Den vorgeschlagenen Weisungsdurchgriff der Einzelträger lehnen wir ab. Es soll die Grundidee der Rahmenvereinbarung gelten: Die Umsetzungsverantwortung muss beim ZAG, die Gewährleistungsverantwortung bei den Einzelträgern liegen. Operative Entscheidungen müssen dezentral in der Trägerversammlung möglich sein. Denkbar ist es, Vetorechte der Einzelträger, Schlichtungs- bzw. Einigungsverfahren oder auf Rechtsfragen beschränkte Weisungsdurchgriffe der Einzelträger vorzusehen.

- **Stärkung der Rolle der Länder**

Der Vorschlag des BMAS, neben dem Versicherungszweig der Bundesagentur für Arbeit eine eigenständige Organisationseinheit SGB II zu etablieren, ist vom Ansatz her zu begrüßen. Das gilt im Grundsatz auch für die Idee, auf Landesebene Kooperationsausschüsse zwischen Landesregierungen und den zuständigen Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einzurichten, um die regionale Arbeitsmarktpolitik abzustimmen. Allerdings sollte eine solche Landesstelle auf der Ebene jedes Landes eingerichtet werden. Darin sollten Bund, Länder und Kommunen korrespondierend zur Rahmenvereinbarung zusammenwirken. Substantielle Mitbestimmungsrechte der Länder sind gesetzlich zu verankern. Der SGB II-Bereich muss dezentral organisiert werden.

b) Option

- **Keine Aufsicht des Bundes über die Optionskommunen**

Die in den Eckpunkten des BMAS vorgesehene Aufsicht des Bundes über die Optionskommunen wird abgelehnt. Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Bund und Land könnte (wie für den Bereich der ZAG) eine Landesstelle eingerichtet werden.

- **Grundgesetz für Ausweitung der Option öffnen**

Die Eckpunkte des BMAS sehen eine bloße Übergangsvorschrift zur Absicherung der aktuellen 69 Optionskommunen im GG vor. Wir fordern eine GG-Regelung, die in Zukunft auch eine zahlenmäßige Ausweitung zulässt, ohne dass hierzu eine erneute GG-Änderung erforderlich würde. Damit würde dem ASMK-Beschluss Rechnung getragen, wonach der Fortbestand des bisherigen Optionsmodells zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Änderung des SGB II wird in dieser Legislaturperiode auf eine zahlenmäßige Ausweitung der Option verzichtet.

- **Korrekturmöglichkeit bei Gebietsreformen darf nicht konterkariert werden**

Für den Fall von Gebietsreformen (aktuell in Sachsen und Sachsen-Anhalt) soll nach den Vorstellungen des BMAS der Umfang der Option nicht entscheidend verändert werden. Das darf nach Auffassung der Unionsländer nicht bedeuten, dass eine Ausdehnung über die Zahl der betreuten Arbeitslosengeld II-Empfänger oder das betreute Gebiet hinaus unzulässig ist. Denn das hätte zur Folge, dass bei einer Ausweitung im neuen Kreisgebiet die Option anderswo zurückgefahren werden müsste. Damit würde die vereinbarte Korrekturmöglichkeit bei Gebietsreformen konterkariert.

c) Instrumentenreform

Zwischen der Frage der Instrumente zur Eingliederung in Arbeit und der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung besteht ein unauflöslicher innerer Zusammenhang. Dieser Zusammenhang wird in den Eckpunkten des BMAS erfreulicherweise anerkannt.

Da das SGB III mit seiner Ausrichtung auf die Arbeitsförderung andere Ziele verfolgt, müssen die Instrumentarien des SGB II und des SGB III entkoppelt werden. Für das SGB II sind deutlich flexiblere Instrumente nötig, weil Menschen, die viele Jahre nicht mehr im Arbeitsprozess standen und besondere Vermittlungshemmnisse haben, andere Hilfen brauchen als Menschen, die kurzzeitig arbeitslos sind. Abzulehnen sind daher Ihre Vorschläge betreffend Nachrang und Deckelung der freien Förderung.

- **Kein Nachrang der freien Förderung**

Die freie Förderung darf nicht nachrangig sein zu den Instrumenten des SGB III. Maßnahmen der freien Förderung müssen auch dann zulässig sein, wenn eine ähnliche Leistung im SGB III existiert, deren Voraussetzungen / Rechtsfolgen aber nicht passen.

- **Keine Begrenzung der freien Förderung auf 2 % des Eingliederungsbudgets**

Die vorgesehene Deckelung der freien Förderung mit 2 % des Eingliederungsbudgets

und die Begrenzung der Maßnahmedauer auf 24 Monate sind nicht hinnehmbar. Wir fordern eine Anhebung auf mindestens 20 %.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Stewens

